

**TuS Grün-Weiß Wendelsheim 1848 e.V.**  
Satzung vom 12.03.2005

**§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Grün-Weiß 1848 e.V. Wendelsheim“. Er hat seinen Sitz in 55234 Wendelsheim. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinlatten in Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.

**§ 2 Zweck des Vereines**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereines ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

**§ 3 Auflösung des Vereines**

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Wendelsheim, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereines (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

Ist eine über die Auflösung des Vereines einberufene Mitgliederversammlung nach Ziffer 2 nicht beschlussfähig, so ist von Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

**§ 4 Vereinaufgaben**

Abhaltung von regelmäßigen, methodisch geordneten Turn- und Sportübungen. Anschaffung und Erhaltung von Sportanlagen, sowie die zum Turn- und Spielbetrieb erforderlichen Geräte und Materialien. Ausbildung und Anstellung von zur sachgemäßen Leitung der Spiel- und Sportübungen geeigneten Personen, die ethisch, geistig und erzieherisch einwirken, sowie die Beschaffung der hierzu notwendigen Literatur. Aufrechterhaltung des Spielbetriebes. Pflege von geselligen Veranstaltungen.

**§ 5 Eintragung in das Vereinsregister**

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

**§ 6 Eintritt der Mitglieder**

Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Aufnahme von Schülern und Jugendlichen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

**§ 7 Austritt der Mitglieder**

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

**§ 8 Ausschluss der Mitglieder**

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat dies dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

**§ 9 Streichung der Mitgliedschaft**

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem vollen Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein. Die Kosten des Mahnverfahrens trägt das Mitglied. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

**§ 10 Mitgliedsbeitrag**

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

**§ 11 Organe des Vereines**

a) der Vorstand      b) die Mitgliederversammlung  
Vorstandssitzungen, vorausgesetzt, ihm gehören mindestens zwei Personen an. Auf der Mitgliederversammlung gewählte Spartenleiter gehören dem Gesamtvorstand ebenfalls an. Für den erweiterten Vorstand sind Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an bei Zustimmung eines Erziehungsberechtigten wählbar. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.

**§ 12 Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem 1. Kassierer, die allesamt in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem 2. Kassierer, dem Jugendleiter, dem Pressewart sowie mindestens fünf Beisitzern und dem Wirtschaftsausschuss. Der Wirtschaftsausschuss erhält bis zu zwei Stimmen in den Die Amtsdauer des Vorstandes kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Ausnahme: die Spartenleiter dürfen auch sonstiges Mitglied des Gesamtvorstandes sein.

**§ 13 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes**

Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte), sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 500 (in Worten: fünfhundert) Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

**§ 14 Berufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen: wenn es das Interesse des Vereines erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres und bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen drei Monaten.

**§ 15 Form der Berufung**

Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand durch Bekanntgabe im Amtsblatt der VG Wöllstein unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.

**§ 16 Beschlussfähigkeit**

Die ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder von vollendetem 14. Lebensjahr an.

**§ 17 Beschlussfassung**

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.

**§ 18 Ausschüsse**

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

**§ 19 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu erstellen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

**§ 20 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereines wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereines auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

**§ 21 Geschäftsordnung**

Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn vom geschäftsführenden Vorstand mindestens zwei Mitglieder, sowie vom Gesamtvorstand mindestens sieben Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandssitzung muss vom Schriftführer protokolliert werden.

Die Leitung der Sitzung oder Versammlung liegt in den Händen des 1. Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung bei seinem Stellvertreter. Jede Sitzung oder Versammlung muss eine Tagesordnung haben. Beschlüsse sind geltend, wenn sie mit einfacher Mehrheit belegt sind. Beim Fernbleiben unentschuldigter Vorstandsmitglieder besteht gleichbleibend die Beschlusskraft.

Mitgliedern, die sich zur Diskussion melden, erteilt der 1. Vorsitzende das Wort, ihm entsteht dadurch auch das Recht, bei abschweifenden Ausführungen das Wort zu entziehen. Persönliche Anfechtungen werden sofort unterbunden. Der geschäftsführende Vorstand kann eine erweiterte Geschäftsordnung zur Aufgaben- und Kompetenzvergebung beschließen.

**Turn- und Sportverein Grün-Weiß Wendelsheim 1848 e.V.**

Im Rothenfeld 5 - 55234 Wendelsheim

Günter Schwartzkopff (1. Vorsitzender) – Telefon (06734/1341); Hermann Michels (Kassierer) – Telefon (06734/6639)